

Gemeinde Panketal

Der Bürgermeister



Wahlbekanntmachung gemäß § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal

1. Am **19. April 2026** findet in der Gemeinde Panketal die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim und die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal statt. Die etwa notwendig werdenden Stichwahlen finden am **10. Mai 2026** statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Panketal ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirksnummer	Bezeichnung und Anschrift des Wahlraums (Wahllokal)
1	Kita „Annengarten“, Neckarstraße 21, barrierefrei
2	Kita „Pankestrolche“, Bernauer Straße 61, barrierefrei
3	Kita "Am Birkenwäldchen" 1 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
4	Kita "Am Birkenwäldchen" 2 Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
5	Sportplatz Zepernick, Straße der Jugend 35, barrierefrei
6	Hortgebäude, Heinestraße 1, barrierefrei
7	Friedenskapelle der evangelisch-methodistischen Kirche (emK), Straße der Jugend 15, barrierefrei
8	Kita „Kinderhaus Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10-11, nicht barrierefrei
9	Tagespflegeeinrichtung Rotunde, Schönperlender Straße 11a, barrierefrei
10	Jugendclub Villa, Schönower Straße 15, barrierefrei
11	Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, barrierefrei
12	Gymnasium Panketal, Spreestraße 2, barrierefrei
13	Kita „da Vinci“ 1, Humboldtstraße 36, barrierefrei
14	Kita „da Vinci“ 2, Humboldtstraße 36, barrierefrei
15	Kita/Hort „Kinderhaus Fantasia“, Dorfstr 14 d, barrierefrei
16	Ortsteilzentrum Schwanebeck, Haus am Genfer Platz 2, barrierefrei
17	Katholisches Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstraße 16, barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 29.03.2026 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände zur Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

Die Briefwahlvorstände zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Grundschule Zepernick, Schönerlinder Straße 47, 16341 Panketal, zusammen.

4. In dem Wahllokal des Wahlbezirks kann wählen, **wer im Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen gültigen Wahlschein hat.**

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den wahlberechtigten Personen bei der Wahl am 19. April 2026 wieder ausgehändigt. Diese ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl am 10. Mai 2026 wieder vorzulegen. Wer erst zur Stichwahl wahlberechtigt wird oder wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat oder wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates und einen Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede wählende Person hat bei der Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Barnim sowie bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal jeweils **eine Stimme**. Die wählende Person muss die Bewerbende oder den Bewerbenden, der oder dem sie seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist nur eine Bewerbende oder ein Bewerbender zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreisen ein Kreuz einzusetzen.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine/im Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk **sind öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Landkreises Barnim oder durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde Panketal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer zur Wahl der Landrätin/ des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag sowie einen weißen Stimmzettelumschlag beschaffen. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen in den weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene weiße Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag einzulegen. Der hellrote Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die dort angegebene Stelle zu übersenden. Der Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden. Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der hellrote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 19. April 2026, 18.00 Uhr vorliegen. Der hellrote Wahlbrief zur Stichwahl muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10. Mai 2026, 18.00 Uhr vorliegen.

Wer zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel, einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag sowie einen hellgrauen Stimmzettelumschlag beschaffen. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen in den hellgrauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene hellgraue Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den hellgrünen Wahlbriefumschlag einzulegen. Der hellgrüne Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die dort angegebene Stelle zu übersenden. Der Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden. Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der hellgrüne Wahlbrief zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 19. April 2026, 18.00 Uhr vorliegen. Der hellgrüne Wahlbrief zur Stichwahl muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10. Mai 2026, 18.00 Uhr vorliegen.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen (**Hilfsperson**). Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung

der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch-StGB).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Panketal, den 1. April 2026



Lehnert

stellvertretende Bürgermeisterin

Bereitstellungsdatum auf der Internetseite www.panketal.de: 01.04.2026

Panketal, den 01.04.2026

i.A.



Loboda
SB Wahlbehörde

Gemeinde Panketal
- Wahlbehörde -
Schönower Straße 105
16341 Panketal

Kontakt

Ansprechpartner: Herr Loboda
Telefon: 030 94511-155
E-Mail: m.loboda@panketal.de

